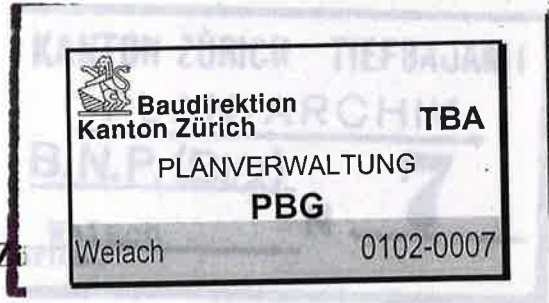


7



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 8. September 1966**

3430. Quartierplan. Am 29. April 1966 ersuchte der Gemeinderat Weiach um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. April 1966 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Chelle. Dieser Beschluss wurde am 6. April 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 28. April 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Stockistrasse, im Osten durch die Chellestrasse und im Norden durch die Riemlistrasse begrenzt. Bei allen drei Strassen handelt es sich um bestehende Gemeindestrassen. Westlich ist der Abschluss des Quartierplangebietes durch einen markanten Gefällwechsel und den bestehenden Flurweg Kat.-Nr. 1004 gegeben.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die drei den Quartierplan umgrenzenden Gemeindestrassen sowie zwei parallel zur Chellestrasse verlaufende Quartierstrassen, die die Stucki strasse mit der Riemli strasse verbinden.

Die mit 18 m festgelegten Baulinienabstände an den beiden Quartierstrassen entsprechen ihrer Bedeutung. Die Baulinien entlang der Stocki strasse, der Chellestrasse und der Riemli strasse bilden Gegenstand einer besonderen Vorlage, welche vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2983 am 11. August 1966 genehmigt worden ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiach vom 5. April 1966 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Chelle mit Baulinien der Quartierstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Weiach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. September 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer